

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an e^{ck} geschlagen werden, sowohl weil dieses Recht nunmehr abgegangen ist, als weil die Lehensinkünfte, aus denen sie erhoben wurden, nicht mehr bestehen.

Erwähnd, daß es in solchen Fällen dringend sehe, den Pfarrern ihren Unterhalt zu sichern, damit sie ihre Zeit dem Unterricht des Volkes widmen können.

Erwägnd, daß sich der Staat mit der Verwaltung der Feudal-Oekonomie, sowohl in Rücksicht der Einnahme als Ausgabe, beladen, und daß derselbe, indem er sich die Rechte beigemessen, auch die Schulden übernommen habe;

Erwägnd, daß der Entscheid der Einwendungen der ehemaligen Oberherren und Gemeindheiten, die das Patronatrecht ausübten, den gesetzgebenden Räthen zukomme, daß dieser Entscheid aber nicht anders als auf folge einer vollständigen Uebersicht der bisherigen Berichte, und der verschiedenen ausführlich beschriebenen und klassifizirten Fälle, gegeben werden könne;

Erwägnd endlich, daß der Staat, ohne sich von seinen Rechten etwas zu vergeben, vorläufig und bis das Gesetz darüber verordnet haben wird, Vorschüsse auf Rechnung hin bewilligen könne, welche Vorschüsse nachher von der Summe der fuzusprechenden Besoldung abzuziehen sind.

Auf den Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften,

b e s c h l e f t:

1. Die Religionslehrer, die vormals durch dieselben pensionirt wurden, die das Patronatrecht ausübten, und dermalen dieser Pensionen beraubt sind, sollen Vorschüsse aus den Nationalkassen zu ziehen haben, so wie die unmittelbar von dem Staat abhängende Geistlichkeit.

2. Diese Vorschüsse sollen von den Verwaltungskammern ausgerichtet werden, unter dem Vorbehalt, daß das Verhältniß derselben niemals das von 1600 Fr. jährlichen Einkommens übersteige.

2. Die Verwaltungskammern sollen sich die Verzeichnisse der vormals von den Patronatrechtsbesitzern an die verschiedenen Religionslehrer ausgerichteten Pensionen, die Einwendungen gegen die fernere Entrichtung derselben, und endlich die Belege zu diesen Einwendungen vorlegen lassen.

4. Die Verwaltungskammern sollen diese Verzeichnisse dem Minister des öffentlichen Unterricht zufinden, dieser dann vereint mit dem Finanzminister die Mittel untersuchen, welche das Gesetz zum Unterhalt des Dienstes der Religion dargetht.

5. Wenn ein vollständiges Hauptverzeichniß aus diesen verschiedenen Angaben gemacht seyn wird, so sollen die gesetzgebenden Räthe eingeladen werden, die Art zu bestimmen.

1. Wie die zweifelhaften oder streitigen Fälle entschieden werden sollen:

2. Wie der Mangel nöthiger Mittel zum Unterhalt der Volkslehrer ersetzt werden könne, wenn sich dieser Fall ereignen sollte.

6. Das Recht Pfarrreien oder Pfründen, mit welchen einige Seelsorge verbunden ist, zu vergeben, soll allen einzelnen Personen und Gemeindheiten benommen seyn, weil die Constitution und das Gesetz alle erblichen Vorrechte abschaffen, und dieses noch überdies einen Theil der persönlichen Lehengerechtigkeiten auswacht, die ohne Schadloshaltung abgeschafft sind.

7. Die Verwaltungskammern sollen die erledigten Pfarrreien nach der vorgeschriebenen Form vergeben.

8. Der gegenwärtige Beschuß soll in Kraft verbleiben, bis die gesetzgebenden Räthe hierüber etwas werden verordnet haben.

9. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist aufgetragen, den gegenwärtigen Beschuß in Vollziehung zu setzen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
O b e r l i n.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sek.,
M o u s s o n.

G e s e z g e b u n g .

Senat, 31. Dezember.

Präsident Barras.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, denen wir in der Folge gedenken werden.

Sieben verschiedene Besoldungsbeschlüsse werden verlesen, und auf Lüthi v. Sol. Antrag an die frühere Commission über Besoldungsbeschlüsse gewiesen, die in 6 Tagen berichten soll.

Bay erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. Wir seyen, sagt er, als Repräsentanten der helvetischen Nation, ihr auch Rechenschaft von unseren Arbeiten schuldig; dabei habe bisher der schweizerische Republikaner durch treue Darstellung unsrer Berichtungen verdankenswerthe Dienste geleistet. Indessen mangle ihm eine Hauptegenschaft, die schnellere Lieferung der Debatten beider Räthe. Er wünscht also, es möchte eine Commission ernannt werden, die uns Maßregeln vorschlage, wie wir ein officielles Blatt unsrer Debatten und Dekrete erhalten können.

Lüthi v. Sol. bemerkte, daß ein officielles Blatt nur durch ein Gesetz erhalten werden könne; er verlangt übrigens, daß Bay dem Reglement zufolge seinen Antrag schriftlich auf den Kanzleitisch lege, und bis dahin die Sache vertaget werde. Fornerod hält ein Debattenblatt, über welches ein Mitglied des Raths eine Art Inspektion habe, für sehr nothwendig. Genhard unterstützt Bay; nur will er kein officielles Blatt. Zäslin verlangt die Ernennung einer Commission. Grossard ebenfalls. Baucher möchte den Heraus-

gebern des Republicanes vorderten, daß es den Räthen wichtiger seye, die Debatten, als die vielen raisonierenden Aufsätze, so sie einrücken lassen, zu haben; und wenn ihnen dies nicht zu beherzigen gefällt, so solle man auf ein anderes Blatt denken. Laflechere glaubt, der Republikaner, so bald er schneller erscheinen würde, müßte alles was Bay verlange, erfüllen; man soll also einzig auf Mittel denken, den Druck zu beschleunigen; auch wünschte er seine Übersetzung ins französische. Ein officielles Debatten-Journal würde sehr gefährlich sijn; man hat es auch in Frankreich unausführbar gefunden.

Bay liest seinen schriftlich aufgesetzten Antrag vor, und legt ihn auf den Konzeitzisch.

Er wird einer aus den B. Kubli, Grossard und Diethelm bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Burdorf schreibt aus Paris, und verlangt eine Urlaubsverlängerung für einen Monat, um seine Geschäfte zu beendigen; er versichert, daß er für die Zeit seiner Abwesenheit keinen Gehalt beziehen wird. Auf Jäslins Antrag wird ihm entsprochen.

Beroldingen erhält für 8, und Hoch für 3 Wochen Urlaub.

Am ersten Januar war keine Sitzung.

Senat, 2. Januar.

Präsident Barras.

Der Beschlus, welcher dem Minister des Innern einen Credit von 50,000 Franken eröffnet, wird verlesen. Kubli wünscht, das Direktorium hätte namentlich angezeigt, welche Verwaltungskammern Geld fordern; da aus jedem Kanton Repräsentanten hier sitzen, so könnten die Forderungen und ihre Bestimmung beurtheilt werden. Baucher verlangt eine Commission. Grossard will annehmen. Schwaller verlangt, der Senat soll, was auch der gr. Rath that, durch eine Commission über die nähere Bestimmung der verlangten Summe Erkundigung einziehen lassen. — Die Commission wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten, und besteht aus den B. Bodmer, Devevey und Baucher.

Der Beschlus über die Erhebungsort der Staats-einkünfte wird verlesen, und einer aus den B. Meyer v. Ar., Badour, Nahm, Augustin und Berhollet bestehenden Commission übergeben, die in 8 Tagen berichten soll.

Ein Beschlus, welcher das Direktorium neuerdings einladiet, ein Verzeichniß der bei seiner und den übrigen Rangjälen der vollziehenden Gewalt angestellten

Personen einzugeben, um die Besoldungen derselben bestimmen zu können, wird verlesen, und angenommen.

Der Beschlus, der die Gemeinden für die Güter der öffentlichen Beamten verantwortlich macht, wird einer aus den B. Schmid, Due, Mittelholzer, Brunner und Ruepp bestehenden Commission übergeben, die nächsten Samstag berichten soll.

Der Beschlus, welcher über eine Anfrage des Direktoriums, wie es mit den Taggeldern der Fallitenscommissionen im Kanton Freiburg gehalten werden soll, auf die Constitution und die Gesetze gegründet, zur Tagesordnung geht, wird verlesen.

Usteri hatte gehost, die Tagesordnungbeschlüsse hätten ihr Endschafft erreicht; da sie aber nun wieder anfangen sollen, so bittet er, man möchte gleich diesen ersten wegen fehlerhafter Redaktion verwerfen. Wenn der grosse Rath auf Constitution und Gesetze gegründet über eine Sache zur Tagesordnung geht, so hat der Senat damit nichts zu thun; es ist dies eine einfache Tagesordnung. Jäslin wünscht, daß man nach dem Reglement die 2te Verlesung des Beschlusses abwarte, und dann denselben nach Usteris Antrag verwerfe.

Crauer sieht keinen Redaktionsfehler in dem Beschlus. Meyer v. Arb. stimmt Usteri bei. Laflechere hält dafür, der Beschlus sei klar, und enthalte eine motivirte Tagesordnung. Fornerod ist gleicher Meinung; der grosse Rath hätte sollen zur einfachen Tagesordnung schreiten. Lüthi v. Sol. findet, der grosse Rath habe auf die Einfrage des Direktoriums gar nicht geantwortet, die Resolution sei also um ihrer sehr schlechten Auffassung willen zu verwerfen. Augustini verlangt Beobachtung des Reglements, und Verschiebung aller Discussion bis zur 2ten Verlesung. Badour ebenfalls; die Sache verdient Untersuchung; der Beschlus macht den Zustand der Dinge ungewisser, als er zuvor war. Bay will eben aus Badour Gründen sogleich verwerfen; ein Beschlus, der unverständlich und dunkel ist, hat wohl den größtmöglichen Redaktionsfehler. Stokmann ist gleicher Meinung, und würde lieber ein allgemeines Gesetz für Besoldung der Geldstagsrichter in ganz Helvetien wünschen. Dolder besteht auf Befolgung des Reglements. — Der Beschlus wird auf die 2te Verlesung vertagt.

Der Beschlus, der den 6ten Abschnitt der Organisation des obersten Gerichtshofes enthält, wird verlesen, und auf Jäslins Antrag an die schon mit gleichartigen Beschlüssen beschäftigte Commission verwiesen.

Eine Bothschaft des Direktoriums, über die Wiedergeburt der piemontesischen Nation, und ein Brief der provisorischen Regierung in Piement — werden unter Beifallklatschen angehört.

Der Beschlus über Ergänzung der Districtgerichte, welcher erklärt, 1) Sobald 2 Richter des Districtgerichts im Fall sind, demselben nicht beizuwöhnen, 2)

sollen diese Richter und überhaupt diejenigen, welche nicht beisitzen können, auf die Art ersetzt werden, welche durch das Gesetz vom 12ten May vorgeschrieben ist. 2) Wenn die Abwesenheit dieser Richter nur augenblicklich ist, so sollen die an ihre Stellen gesetzten Supplieanten nur so lange ihr Amt beibehalten, als die Richter solches nicht selbst versehen können; — wird verlesen und angenommen.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Frasca berichtet im Namen einer Commission über den Beschluss, der dem Bürger Erismanne seine völlige Legitimation bewilligt; er rath zur Annahme, da der Beschluss nun nicht mehr den Erismann legitim erklärt, sondern ihm Legitimation ertheilt.

Augustini ist noch nicht ganz erbaut. Erismann scheint zu glauben, die gesetzgebenden Räthe haben nichts zu thun, als sich mit ihm abzugeben. Nach dem angenommenen Gesetze über die unehlichen Kinder kann er nun keine weitere Ausnahmen zugeben, am wenigsten für ein Kind, das zugleich incestuos ist, dessen Eltern boshafter Weise die Gesetze des Landes verachteten. Es wäre die Annahme eine neueroßnete Pforte für eine Menge Petitionen; er kann keine Gnade gewähren zum Nachteil eines dritten. Baucher erwiedert, nicht Erismann, sondern Secretan im grossen Rath, sey schuld, daß wir uns mit jenem so wiederholt zu beschäftigen haben; er dankt aber Secretan, daß er sich des Armen annimmt, dessen Eltern allein gefehlt haben, wann jemand gefehlt hat.

Baum spricht für die Annahme. Erismann beharrt kein Recht, sondern eine Gnade; wir könnten eine solche als Ausflug der Souveränität ertheilen; das Vergehen gründet sich auf ein unmöniges Bernergesetz; wir heben also auch nur die Wirkung eines solchen auf. Der Beschluss wird angenommen.

Schaller erhält für 14 Tag Urlaub.

Senat, 3. Januar.

Präsident: Barras.

Der Beschluss wird zum zweitenmal verlesen und angenommen, welcher den Kommissarien des Nationalarchivs und der Bibliothek der gesetzgebenden Räthe einen Kredit von 4000 Franken beim Nationalamt eröffnet; ferner verordnet, es sollen von allen Arten Schriften, welche in Helvetien gedruckt werden, 4 Exemplare in die Bibliothek, von den Herausgebern abgeliefert werden; endlich die Commissarien beider Räthe bevollmächtigt, mit allen denjenigen unmittelbar in Briefwechsel zu treten, welchen Litterarschäfe anvertraut sind die der Nation gehören oder zufallen könnten; diese sollen gehalten seyn, diesen Commissarien alle Erläuterungen und Kenntnisse zu verschaffen, welche sie im Fall seyn könnten, ihnen abzufordern.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Man schreibt zu Erneuerung des Bureau. Lang wird zum Präsidenten, Fuchs zum deutschen Secrétaire, Stäppel zum Sachinspektor, Neding und Vanina zu Stimenzählern, erwählt.

Usteri verlangt und erhält auf kommenden Dienstag im Namen der Revisionscommission der Constitution, das Wort.

Der Präsident zeigt an, daß Bureau des grossen Raths habe dem des Senats eine Mittheilung zugesendet, mit der Aufschrift: Geheime Sitzung.

Laflechere bemerkte, daß das Bureau des grossen Raths den Senat zu keinen geheimen Sitzungen verpflichten kann; daß er auch den Gegenstand der Zusendung kennt, der so wenig geheim gehalten zu werden verdient, daß er ihm vielmehr jede Publicität geben möchte.

Sie wird öffentlich verlesen und besteht in einer vom Direktorium übersandten Abschrift der Publikation der vorderösterreichischen Regierung, wodurch sie ihren Unterthanen Zahlungen an Schweizer zu machen, verbietet.

Baucher wünscht, daß Direktorium hätte Repressalien vorgeschlagen. Zaslin glaubt, man müsse denselben gänzlich überlassen, zweckmäßige Maßnahmen zu treffen und solche allenfalls den Räthen vorzuschlagen.

Grosser Rath, 12. Hornung.

Präsident: Carmiran.

Huber sagt: gestern hatte ich eine grosse Freude, indem mir zu Handen der Bibliothek der gesetzgebenden Räthe von der Witwe des unsterblichen Gessner's alle Schriften und Kunstwerke desselben übersandt wurden, welchen noch verschiedene andere wichtige Werke für unsre Bibliothek von dem würdigen Sohn Gessner's und Tochtermann Wieland's beigefügt waren. Diese wichtige Geschenke haben in mehreren Rücksichten ausgezeichneten Werth, theils innern Werth, theils den Werth den sie durch die Hand erhalten, die uns dieses Geschenk giebt, und endlich den Werth den sie als Arbeiten von Gessner haben, von diesem Manne der unter den neuern Dichtern den ersten Platz hat, und das meiste dazu beitrug, wieder reinen Geschmack in die deutsche Dichtkunst zu bringen; — diesem Mann der in so vielen Zweigen der schönen Künste sich auszeichnete; — einem Mann, der, wann ihm Helvetien in allen Fächern der Wissenschaften ähnliche Männer an die Seite zu setzen hätte, uns zum ersten Volke der Erde erheben würde; ich trage also darauf an, daß dieses für unsre Bibliothek so schätzbare Geschenk mit Vergnügen angenommen, in die Bibliothek niedergelegt, davon Ehrenmeidung gemacht und der würdigen Witwe Gessner und ihrem Sohn, von Seite der Bibliothekkommissars im Namen des Raths gedankt und sobald wir ein schickliches Lokale

haben, die Büste Gezner's zuerst in unsrer Bibliothek aufgestellt werde. — Allgemeiner Beifall und einmütige Annahme dieses Antrags.

Das Gutachten über die Juden ist an der Tagesordnung und wird unter ziemlicher Unruhe der Versammlung vorgelesen. (S. Republikaner, S. 708.) Gleich darauf wird mit großem Ungezüm das Wort gefordert und ungefähr 30 Mitglieder für dasselbe eingeschrieben. Herzog erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. Herzog v. Eff. will die Versammlung nicht an ihre Würde erinnern, aber dagegen dieselbe bitten, mit kalter Vernunft diesen Gegenstand zu behandeln, über den er weiter nichts sagen will, indem er nach seiner Verpflichtung stimmen wird, wie er sich schon in Argu über diesen Gegenstand geäußert hat. Legler erklärt, daß Herzog's Antrag keine Ordnungsmotion sei, dagegen fordert er, daß dieses Gutachten Zweck in Beratung genommen werde. Dieser Antrag wird verordnet.

Curstor hofft, man werde nicht diejenigen welche einer entgegengesetzten Meinung sind, von derjenigen der Commission, schlimmer Absichten anklagen, denn alles kommt nur darauf an, wie man die Sache ansieht; — ich bemitleide die Commission eher, als daß ich sie anklagen möchte, deswegen weil ich glaube sie hat den Gegenstand in einem Spiegel betrachtet, so daß das was auf der rechten Seite ist, auf der linken erscheint, und umgedehnt. Nun aber sollen wir die Sache aus dem Grundsatz *lumen cuique*, einem jeden das seine, betrachten; das Recht der Juden ist das Recht geduldet, und nicht verfolgt zu werden — aber helvetische Bürger können sie nicht werden, denn die Helvetier haben sich immer durch ihren Nationalcharakter ausgezeichnet und einen festen Muth und Ehrlichkeit gezeigt, die Juden aber haben bisher noch nichts von diesen helvetischen Eigenschaften an sich blicken lassen, sondern sind sich schon Jahrhunderte lang der tiefsten Knechtschaft gewohnt, welches man selbst ihrem Neuerlichen ansieht, und also in Rücksicht ihrer bisherigen Niederträchtigkeit und Unehrlichkeit können sie keinen Anspruch auf das helvetische Bürgerrecht haben, denn selbst die Constitution will erst 20 jährigem Aufenthalt von den Fremden welche das Bürgerrecht haben wollen, und also kann dieses nicht rückwärts sondern nur vorwärts gezählt werden. Zudem kommt noch, daß ganze Kantone diese Menschenklasse nicht haben wollen, und in den Memorabilia Tigurina, die ich hier die Ehre habe vorzulegen, sehe ich, daß sie auf ewige Zeiten verbannt waren. Aus allem diesem folgt, daß die Juden nicht verfolgt, und die Verbannungen aus einzelnen Kantonen aufgehoben, dagegen dieselben noch 5 Jahre lang in ihren Gemeindsbezirk eingegrenzt seyn sollen, und daß sie erst nach 20 jährigem Aufenthalt mit gutem Zeugniß verbunden, das Bürgerrecht erhalten können.

Wyder ruft, o ihr unglücklichen Juden! wie viel Arbeit und Kosten habt ihr, und wie viel Kosten ver-

anlaßt ihr der Nation; übrigens finde ich, die Commission habe ihre Pflicht nicht gethan und sei auf einen unschönen Abweg verfallen, denn sie sollte uns entscheiden, ob die Juden Bürger seyen oder nicht, und nun schlägt sie uns eine Art von Vertagung vor, die gar nicht statt haben kann; er will also erklären, daß die Juden keine Bürger seyen, weil sie die in der Constitution geforderten Eigenschaften nicht besitzen.

H u b e r dankt Curstor für sein Mitleiden, und rechtfertigt die Commission gegen Wyder dadurch, daß dieselbe fand, der Gegenstand sey noch nicht hinlanglich untersucht, und da sie doch ein Gutachten vorlegen müsse, so könnte sie nicht anders als zu einer Vertagung des Entscheids stimmen und antragen; übrigens aber erklärt er, daß er in der Commission nicht für die Vertagung stimmte, sondern glaubt, laut der Constitution gehöre den in Helvetien wohnenden Juden das Bürgerrecht, indem er nun überzeugt ist, daß sie keine besondere politische Korporation ausmachen wie er Anfangs vermutete; allein da die Sache noch nicht so bestimmt vorgelegt werden kann, so will er nun wohl zur Vertagung stimmen, obgleich er überzeugt ist, daß in dieser Zwischenzeit die Juden ihrer eigentlichen Rechte beraubt bleiben; daß er im Anfang als dieser Gegenstand zu Rede kam, anderer Meinung war, schant er sich nicht zu sagen, weil der Mensch bis in sein Grab lernen soll und also irren kann.

Pellegrini sagt: wann ich bedenke, daß die Juden sich als das außerbühlste Volk Gottes betrachten, sich darum mit keinen andern Religionen vermischen, und alle Tage noch in ihrer Synagoge für ihren Messias bitten, der sie von ihren Unterdrückern, den Heiden befreien soll, so bin ich über diesen Gegenstand einigermaßen im Zweifel. — Wann ich aber betrachte, daß die lange Ausbleibend des Messias ihren Glauben an den Täumuth allmählig vermindert, daß sie sich anheischig machen, im Bürgereid, der Sache der Gleichheit und Freiheit zu dienen, und allenfalls ihre religiösen Übungen unsern Gelehrten aufzuopfern; wenn ich bedenke, daß sie bisher dem Naturrecht zu wider in einem Zustand der Unterdrückung unter den übrigen Völkern lebten, und daß also jene Bitte an Gott eine Art gerechter Rache ist, so stellt sich in mir das Gleichgewicht zur Untersuchung der Verhältnisse der Juden wieder her.

Die Constitution bestimmt, daß jeder in Helvetien geborene, helvetischer Bürger seyn soll; dies sind die Juden, welche schon Jahrhunderte lang im Kanton Baden ansäsig sind, also ist die Sache von selbst schon entschieden. Gesezt aber, sie könnten die gesuchten guten Zeugniß nicht liefern, sollten sie noch Bücher und Betrug verüben, und Gott um Befreiung von ihren Unterdrückern bitten, kann man ihnen dieses wohl zur Last rächnen? ich glaube nein! denn überall waren bis jetzt die Juden der Hass und Spott der Nationen, und überall wurden sie mit Grausamkeit ver-

folgt, und unterdrückt; wenn sie also Mittel fanden, sich verstellter Weise zu rächen, so haben sie nur eine Art Gegenwirkung ausgeübt, und nur weil sie sich als Gefangne, als Unterdrückte ansahen, glaubten sie keine moralische Verpflichtung gegen ihre Unterdrücker zu haben; hört also diese Unterdrückung, dieses Unrecht gegen sie auf, so wird auch diese Rückwirkung von ihrer Seite aufhören; gesetzt aber, sie würden ihrem Versprechen zuwider sich nicht nach unserer Verfassung, nach unseren Gesetzen fügen, und unverbesserliche Menschen seyn, so ist uns ja das Recht immer vorbehalten, sie aus dem Lande zu verweisen. Laßt uns also die Stimme der Wahrheit und der Gerechtigkeit hören, und das Beispiel aller wiedergebohrnen Völker nachahmen, und also die Juden in unser Bürgerrecht aufzunehmen!

Escher gesteht, daß er die Juden, eber vielmehr die bisherige Lebensart und den Wandel derselben nicht liebt, und also nicht mit Vorurtheil für sie spreche allein, da es hier um politische Verhältnisse zu thun ist, so haben wir hauptsächlich die Constitution darüber zu berathen; nun giebt diese im 19. §. allen ewigen und eingeborenen Hintersassen das Bürgerrecht, und die schweizerischen Judenfamilien sind schon seit Jahrhunderten in Helvetien, folg' ich auch die gegenwärtigen Juden eingeborene Hintersassen, also ertheilt die Constitution diesen Juden das Bürgerrecht, denn der Constituton selbst zufolge, kann kein Unterschied der Religionen statt haben, und kein Helvetier ward befragt, ob er ein Christ sey oder nicht, als er in unsre Urversammlungen trat: unsre Verfassung also fordert bestimmt von uns Annahme der Juden; denn die Einwendung, daß sie eine besondere politische Corporation ausmachen, ist nichtig, schon hinlänglich widerlegt, und durch die allgemeine Erfahrung wiedersprochen worden. Aber mehr noch: in Frankreich sind die Juden Bürger, laut dem Allianztraktat können sich alle fränkischen Bürger bei uns niederlassen, und nach Vorschrift der Constitution Bürger in Helvetien werden; folglich müssen wir, wenn sich der Fall ereignet, auch wieder Willen doch Juden in unser Bürgerrecht aufzunehmen: Wollten wir aber fremde fränkische Juden annehmen, und unsre eignen eingeborenen Juden verbannen? Welch ein Widerspruch wäre nicht dieses! — Besonders aber beleidigend, und selbst die Menschheit schimpfend sind jene Einwendungen, daß die Juden eine unverbesserliche, ewig schlechte, ewig immorale Menschenklasse seyen: — Wie, wo sind Menschenklassen, die durch alle Generationen durch unverbesserlich sind? fühlen wir denn nicht alle den edlen Keim der Perfezionierung in uns, wenn wir ihn nicht selbst unterdrücken? Trägt nicht die ganze Menschheit auch diesen Keim des allmähligen Fortschritts in der Ausbildung ihrer Anlagen in sich? Und eine bisher unterdrückte Menschenklasse sollte allein von diesem Fortschrittsvermögen ausgeschlossen — das heißt, nicht Theit

der Menschheit seyn! Weg mit solchen entehrenden Neuerungen! — Nur da stößt die Ausbildung der Menschen und Menschenklassen, wo äußere drückende Verhältnisse ihre Schwungkraft lähmen — hebt diese Missverhältnisse, und die Menschheit wird sich wieder in ihrer vollen Würde zeigen! Was könnten unsre Juden anders seyn, als Bucherer, da ihnen keine andere Erwerbsart erlaubt war? nur seit kurzer Zeit ist dieser Zwang gehoben, und schon sehen wir Schuster und Schneider unter ihnen entstehen; und so werden wir sie allmählig sehen, auf die gleiche Stufe von Ausbildung sich erheben, auf der wir stehen, wann das Drückende aller ihrer Verhältnisse gehoben seyn wird. Daz aber Cäsar uns gar noch mit Darstellung der alten Jüdengesetze auftrittet, ist um so viel ärgerlicher, da wann er besser nachgesessen hätte, er sich selbst als Katholik gleich den Juden von dem Niederlassungsrecht im ehemaligen Kanton Zürich ausgeschlossen gewünscht hätte! Ich stimme also der Constitution zufolge zur Aufnahme der Juden ins helvetische Bürgerrecht!

Gapani will erst bestimmen ob die Juden Menschen seyen oder nicht, und hofft daß Niemand in der Versammlung an ihrer Menschheit zweifle: da nun aber alle Menschen gleich sind und durchaus kein Unterschied unter ihnen der Religion wegen seyn soll, so können den Juden die Bürgerrechte nicht versagt werden, und man kann ruhig zur Lagesordnung gehen, darauf begründet, daß die Constitution keinen Unterschied in der Religion kenne. Unsre republikanische Verfassungen haben den rohen Charakter verloren, den sie ehe dem hatten, niemand als Aristokraten und Royalisten sollen das von ausgeschlossen seyn, und gesetz auch die Grundsätze der jüdischen Religion waren nicht mit unsrer Constitution und unsren Gesetzen zu vereinbaren, nun so werden die Juden durch die gleichen Gesetze gestrafft werden, unter die sie sich nun fügen wollen; wann man ihnen aber gar vorwirft, daß sie das Gepräge des Unrepublikanismus an sich tragen, so bedenke man, daß nicht jeder Mann das Glück hat, eine republikanische Physiognomie zu haben!

Cartier will nicht die Geheimnisse der Religionen untersuchen, es genügt ihm zu wissen, daß die Juden den gleichen Gott anbeten und das gleiche Reich der Gerechtigkeit erwarten wie wir. Wenn wir die Juden als eine verfolgte Religionspartei ansehen, und also gegen sie wie gegen andere bisher Verfolgte verfahren, müssen wir sie nach dem 19ten §. der Constitution behandeln. Sehen wir sie aber als Fremde an, welches sie eigentlich auch, nach den Schutzbriefen die sie von den alten Regierungen kaufsten, waren, so sind sie unter den 20ten §. der Constitution begriffen, seien also unter diesem Fremden-Gesetz, und müssen folglich erst Zeugnisse von ihrem Wohlverhalten und ihrer Nutzlichkeit geben, ehe sie in unser Bürgerrecht aufgenommen werden können. Ich stimme zu dieser letzten Meinung.

Cartard stimmt für das Gutachten, weil wir jetzt das Volk vereinigt halten sollen, und wir wissen daß ganze Cantone wieder die Annahme der Juden sind, also müssen wir die Entscheidung der Hauptfrage aufschieben, wo es dann nicht schwer seyn wird, der Constitution zufolge dieselbe zu entscheiden. In dieser Zwischenzeit aber sollen wir den Juden völlige Freiheit der Betriebsamkeit geben, welches schon der Menschheit als Recht gehört! er will also das Gutachten mit der einzigen Durchstreichung des 3ten Erwähnunggrundes annehmen. Wenn von bloßen Corporationen die Rede ist, so sind wir ja alle in der Reformirten, Catholischen oder einer andern Corporation; es kann also nur von den politischen Corporationen die Rede seyn, und in solchen leben die Juden nicht, denn wir sehen sie überall unter den Landesgesetzen leben. Unter den 20sten § sind die Juden nicht begriffen, sondern unter dem 19ten §, der allen Schweizern sagt: wie sie helvetische Bürger werden nicht erst in 20 Jahren, wie Cufour meint, sondern im Augenblick der Annahme der Constitution. Die Vertragung aber ist jetzt am zweckmäfigsten.

Hüttler denkt, wenn wir wieder den Willen unseres Volks, also wieder den Willen des Souverains, handeln, so handeln wir wieder unsre Pflicht, und also haben wir nicht zu untersuchen, ob es wahr sey, daß wir wieder die Menschenrechte handeln oder nicht, wenn wir die Juden nicht annehmen. Er will sie dem 20. § der Constitution zufolge behandeln, denn er denkt, wann man ihnen den Schlüssel zum helvetischen Haus gebe, so werden sie sogleich zeigen, daß sie das Recht dazu haben; überall ruft das Volk: nur kein Jud! und er ist überzeugt, so wie die Kaz das Mausen nicht läßt, so wird auch der Jud seine Juderey nicht lassen. Er will den Gegenstand vertagen lassen, bis die Juden sich verdient ums Vaterland gemacht haben.

Graf will, daß wir uns erst mit dem Wohl unsers Volks beschäftigen, ehe wir uns mit solch einer Menschenklasse beschäftigen, und ist überzeugt, daß ungestrichen der anscheinenden Härte es ein Glück für diejenigen Gegenden war, welche keine Juden haben durften. Er ist überzeugt, daß die Juden eine politische und religiöse Corporation ausmachen, und daß der Zweck ihrer Corporation den Ruin aller anderen politischen und religiösen Corporationen zum Zweck hat; er will also einstweilen noch zutraten und sehen wie sich die Juden aufführen, ehe wir sie als unsre Mitbürger aufnehmen.

Michel stimmt Cartier und Graf bei, und will den Juden den Anlaß verschaffen sich nützlich zu machen, ehe wir sie annehmen.

Andererwerth. Wenn je ein Gegenstand verdiente von uns mit aller Aufmerksamkeit behandelt zu werden, so ist es die Frage: ob den Juden in Endingen und Lengnau das helvetische Aktivbürgerrecht ertheilt werden soll? Ein großer Theil der Mitglieder unsrer gegenwärtigen Versammlung, deren Kenntnissen und

Bereitsamkeit wir schon oft den verdienten Beifall widersehen, scheint diese Frage mit einer Überzeugung, die beinahe keinen Zweifel übrig lassen will, zu bejahen, und selbst die Commission kann ihren Schmerz nicht verborgen, daß sie aus verschiedenen Gründen sich geschwächt sieht, die Gewährung der Bitte dieser Juden vertagen zu müssen. Und werfen wir einen Blick auf unsere benachbarte republikanische und andere Staaten, so zeigt es sich, daß die Juden in denselben mit dem Bürgerrecht beehret sind. Eine ganz andere Stimmung aber scheint ein großer Theil unsrer Nation zu haben: ist es bloßes Vorurtheil oder traurige Erfahrung, die in dem größern Theil unsrer Nation den Wunsch hervorbringt, daß den Juden das Aktivbürgerrecht bei uns nicht sogleich ertheilt werde? Wir werden nachher das Nahere darüber zu entwickeln trachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwölfe Sitzung, 4 März.

Präsident: Ochs.

Zschokke zeigt im Namen der Volksliedercommission an, daß aus den Kantonen Leman und Zürich einige Lieder eingekommen sind, über die sie nächstens berichten wird.

Pfarrer Bieler dankt schriftlich für die gefällige Aufnahme seiner früheren Einsendung.

Als Vorschläge zu Preisaufgaben werden verlesen: 1) wie können die Pfarrer mit Vaterlandsliebe und Unabhängigkeit an die Constitution belebt; 2) wie Volkslehrer zu wahren Befördern der Vernunft, der Freiheitsliebe und des Bürgerstolzes gebildet; 3) wie manche Beamte der Republik arbeitsamer in ihrem Dienst gemacht werden; 4) was ist wichtiger, gute Gesetze zu machen oder über pünktliche Beobachtung derselben streng zu wachen? von Demophilus.

Ein Lied für Patrioten (S. Republ. S. 744) wird mit Dank gegen den ungenannten Verfasser an die Volksliedercommission gewiesen. Zschokke fadelt harte Reime daran und einige für Musik zu harte Stellen, wo sich zumal der Gedanke aus einer Strophe in die andere überdehnt.

Huber legt einen durch den Minister der Wissenschaften empfangenen Brief, Karl Müllers von Friedberg, den unterstützungswertesten und bedürftigsten Kunstmaler Egger von Gosau, der gegenwärtig sich in Wien aufhält betreffend, vor, mit dem Antrag die Gesellschaft möchte durch Beiträge oder Empfehlungen ihn unterstützen. Auf Ruhns Antrag soll eine aus den B. Rahn, Kellstab und Keller bestehende Commission nähere Erfundigungen über die Arbeiten, Taslente und Brauchbarkeit dieses Künstlers einziehen.